

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 25. November 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c) **den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.**

Grundsätze

Art. 9. ¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

² Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten. **Die zuständige Stelle des Kantons kann einer Berufsfachschule die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene übertragen.**

³ Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Gliederungstitel nach Art. 27 (neu). **IVbis. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene**

¹ ABI 2013, 2170 ff.

² sGS 231.1, abgekürzt EG-BB.

Angebot, Zweck und Voraussetzungen

Art. 27a (neu). ¹ **Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbstständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.**

² **Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.**

³ **Aufnahmevoraussetzungen sind ein bestandener Berufsabschluss oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.**

Schulgeld

Art. 27b (neu). **Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6'500.– (Vollzeit) und 9750.– (berufsbegleitend). Die Ausbildung ist für Studierende in Erstausbildung stipendienberechtigt.**

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.